

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 61

**Übermittlung
nachrichtendienstlicher Erkenntnisse
an Strafverfolgungsbehörden**

Von

Nikolaos Gazeas



Duncker & Humblot · Berlin

NIKOLAOS GAZEAS

Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse
an Strafverfolgungsbehörden

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Michael Kubiciel, Cornelius Nestler
Frank Neubacher, Jürgen Seier, Michael Walter (†)
Martin Waßmer, Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 61

Übermittlung
nachrichtendienstlicher Erkenntnisse
an Strafverfolgungsbehörden

Von

Nikolaos Gazeas



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs-
und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Wintersemester 2013/2014
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: Buch Bücher de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 978-3-428-14399-3 (Print)
ISBN 978-3-428-54399-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84399-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Großvätern
Christos Gazeas und Iraklis Petridis
in memoriam*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht an der Universität zu Köln. Sie lag im Wintersemester 2013/2014 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation vor. Das vorliegende Buch entspricht weitgehend der eingereichten Dissertation, die im Wesentlichen im Sommer 2013 abgeschlossen worden ist. Ich habe versucht, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum bis Januar 2014 noch zu berücksichtigen.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Dissertation mit dem CBH-Promotionspreis 2014 ausgezeichnet.

Meinen Dank richte ich an dieser Stelle an alle, die den Entstehungsprozess dieser Arbeit begleitet haben – auch an diejenigen, die nachfolgend nicht ausdrücklich genannt werden.

An erster Stelle gilt mein herzlichster Dank meinem Doktorvater und Lehrer, Herrn Professor Dr. Claus Kreß, LL.M. Ihm danke ich zunächst für die wissenschaftliche Freiheit, die er mir bei der Auswahl und Bearbeitung meines Themas gewährt hat, für die zügige Erstellung des eingehenden Erstgutachtens und für sein beeindruckendes Engagement im Promotionsverfahren. Besonderen Dank schulde ich meinem Lehrer jedoch auch weit darüber hinaus. Als fesselnder Lehrer, begnadeter Forscher und menschlich so wunderbarer Chef war und ist er mir seit vielen Jahren in fachlicher wie menschlicher Hinsicht ein unermesslich wertvoller Wegbegleiter. Vieles wäre ohne ihn nicht möglich gewesen. Damals noch als Student auf ihn getroffen und in seine frisch gegründete Lehrstuhlfamilie aufgenommen worden zu sein, empfinde ich als großes Glück – und es wird mich stets mit Stolz erfüllen, sein Schüler gewesen zu sein.

Herrn Professor Dr. Matthias Bäcker, LL.M., von der Universität Mannheim danke ich sehr herzlich für den für mich so ersprießlichen Gedankenaustausch gerade in der Endphase meiner Promotion. Besonderer Dank gebührt ihm dafür, dass er ohne Zögern – trotz aller Arbeitslast – kurzfristig die Erstellung des Zweitgutachtens übernommen und diese Aufgabe mit beeindruckender Akribie erfüllt hat. Seine konstruktiven Anregungen waren besonders wertvoll für mich.

Herrn Professor Dr. Mark A. Zöller, Universität Trier, gilt in freundschaftlicher Verbundenheit ebenso ein ganz besonderer Dank. Er hat mich nicht nur in die entlegene Ecke des Nachrichtendienstrechts gelockt und den Anstoß für diese Arbeit gegeben, sondern auch ihre Entstehung durchgängig mit fachlichem Rat und menschlicher Ermunterung gefördert.

Wertvolle Anregungen habe ich daneben von einer ganzen Reihe von Gesprächspartnern aus der Praxis erhalten, ohne deren Beiträge ich nicht in dieser Form in die juristischen Modalitäten der Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden sowie ihrer Rechtsanwendung hätte vordringen können. An erster Stelle und verbunden mit besonderem Dank genannt seien hier Herr Ministerialrat Dr. Christoph Henrichs und Herr Richter am Amtsgericht Christian Sangmeister vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Herr Bundesanwalt a. D. Dr. Hans-Jürgen Förster und meine Gesprächspartner aus dem Rechtsreferat des Bundesnachrichtendienstes. Herrn Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages a. D. Dr. Dr. h. c. Burkhard Hirsch danke ich für den fruchtbaren Dialog und insbesondere für seine Auseinandersetzung mit meinen Reformvorschlägen. Dank für wertvollen Gedankenaustausch gebührt daneben Herrn Bundesanwalt Volker Brinkmann, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht a. D. Ottmar Breidling und meinen Gesprächspartnern im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium des Innern – hier ganz besonders Frau Dr. Annett Bratouss – und beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Herr Professor Dr. Richard M. Buxbaum, University of California, Berkeley, hat mir ermöglicht, einen erquicklichen Forschungsaufenthalt und eine sehr schöne Zeit an der Boalt Hall (School of Law) in Berkeley zu verbringen. Hierfür danke ich ihm sehr.

Ich hatte das große Glück, an einem Lehrstuhl zu sein, an dem neben einem hochkompetenten Umfeld vor allem das menschliche Miteinander so angenehm war. Und so war die Lehrstuhlzeit eine Quelle für neue Ideen, ein Garant für einen ausgezeichneten Gedankenaustausch mit den Kollegen und vor allem ein herrliches Arbeitsumfeld. All dies machte diese Zeit zu einem besonderen Lebensabschnitt für mich und trug ganz wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit bei. Hierfür gebührt dem gesamten Lehrstuhl-Team seit 2005 mein herzlicher Dank. Ein ganz besonderer Dank sei hier an meine engsten Mitstreiter Dr. Lars Berster und Dr. Björn Schiffbauer gerichtet. Mit ihnen habe ich nicht nur das Büro unseres „Triumvirats“ und die Arbeit besonders gerne geteilt. Unsere gemeinsame Zeit – Björn Schiffbauer hat es in dem Vorwort zu seiner Dissertation (wie stets) zutreffend auf den Punkt gebracht – war und ist eine „kaum in Worte zu fassende Freude voller kreativer Inspiration“. Aus Kollegen wurden gute Freunde und ich freue mich, diesen engen Dreierbund auch über die gemeinsame Lehrstuhlzeit hinaus fortzuführen. Dr. Mareike Herrmann, die mit dem „Triumvirat“ in dieser Zeit auf das Engste verwoben war, danke ich ebenso ganz besonders für die großartige Zusammenarbeit und die wunderbare gemeinsame Zeit am Lehrstuhl.

Thomas Grosse-Wilde hat mich während der gesamten Promotionszeit als kluger Kopf und guter Freund stets mit erfrischenden Ideen begleitet. Hierfür und für die Mühe des Korrekturlesens weiter Teile dieser Arbeit danke ich ihm herzlich. Meinem guten Freund Professor Dr. Eduardo Demetrio Crespo aus Toledo danke ich für seine vielfältige Unterstützung, insbesondere durch die vielen beflügelnden und ermunternden Gespräche. Ein besonderer Dank für das Korrekturlesen der

Arbeit und wertvolle Ideen gebührt schließlich Thomas Hammer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht.

Für die so liebevolle Begleitung und Unterstützung von der ersten Minute der Promotionszeit an, aber auch schon lange davor, für den steten, jahrelangen Rückhalt, der immer gepaart war mit geduldigem Verständnis, danke ich Dr. Mareike Herrmann von ganzem Herzen.

Meinen Eltern Athanasios und Athina Gazeas danke ich sehr herzlich für ihre uneingeschränkte und liebevolle Unterstützung – auch weit über die Promotionszeit hinaus. Gleiches gilt für meinen Bruder Antonios Gazeas und meine liebe Großmutter Ioanna Gazeas.

Für den großzügig gewährten Druckkostenzuschuss danke ich dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort sowie dem Verein zur Förderung des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln. In diesen Dank einschließen möchte ich die Herausgeber der Kölner Kriminalwissenschaftlichen Schriften für die Aufnahme meiner Dissertation in diese Reihe.

Ich widme diese Arbeit dem Andenken meiner beiden verstorbenen Großväter Christos Gazeas und Iraklis Petridis. Sie haben sich für ihre Familie aufgeopfert und mir all dies erst ermöglicht.

Köln, im Januar 2014

Nikolaos Gazeas

Inhaltsübersicht

Einleitung	41
------------------	----

1. Kapitel

Das Recht der Nachrichtendienste im Überblick 52

A. Einleitung	52
B. Die nachrichtendienstliche Trias in Deutschland	52
C. Das Trennungsgebot	57
D. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	66
E. Militärischer Abschirmdienst (MAD)	128
F. Bundesnachrichtendienst (BND)	139
G. Überwachungsmaßnahmen der Nachrichtendienste nach dem G 10	166
H. Besondere Formen der Zusammenarbeit	184
I. Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	190
J. Abgrenzung der Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft zu der der Nachrichtendienste	191
K. Ausblick	193

2. Kapitel

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse 197

A. Einleitung	197
B. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt	199
C. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten durch Nachrichtendienste an Strafverfolgungsbehörden	237

3. Kapitel

**Übermittlung auf Initiative der Nachrichtendienste
(Spontanübermittlung) 286**

A. Einleitung	286
B. Überblick über die Spontanübermittlungsvorschriften der Nachrichtendienste	286
C. Übermittlungspflicht der Nachrichtendienste des Bundes	291
D. Grenzen der Übermittlungspflicht der Nachrichtendienste des Bundes – § 23 BVerfSchG	357
E. Übermittlungsbefugnis der Nachrichtendienste des Bundes nach dem BVerfSchG, dem BNDG und dem MADG	393
F. Die Übermittlungsvorschriften des G 10	424
G. Ergänzende Bestimmungen zu den Übermittlungsvorschriften des Bundes	445
H. Übermittlungspflicht und Übermittlungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörden der Länder	451
I. Besondere Fallgruppen nachrichtendienstlicher Erkenntnisse	483

4. Kapitel

**Übermittlung auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden –
§§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 Satz 2 StPO und
die Verwendungsbeschränkung nach § 161 Abs. 2 StPO 493**

A. Einleitung	493
B. Auskunftsverlangen nach §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 Satz 2 StPO	494
C. Verwendungsregelung für Erkenntnisse aus nicht-straftprozessualen Maßnahmen (§ 161 Abs. 2 StPO)	521
D. Exkurs: Übermittlung auf Verlangen des Gerichts	550
E. Exkurs: Amtshilfe – Verhältnis der Übermittlungsvorschriften in den Nachrichtendienstgesetzen sowie des § 161 Abs. 1 StPO zum Amtshilferecht	552

5. Kapitel

Überlegungen *de lege ferenda* 560

A. Einleitung	560
B. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	563
C. Überlegungen zu einer Neugestaltung der Übermittlungspflicht	564
D. Überlegungen zu einer Neugestaltung der Übermittlungsbefugnis	591
E. Überlegungen zu einer Reform der Übermittlungsverbote (§ 23 BVerfSchG)	594

F. Überlegungen zu Modifikationen in den übrigen Begleitvorschriften (§§ 24–26 BVerfSchG)	612
G. Überlegungen zu einer Reform der Übermittlungsvorschriften im G 10	614
H. Übertragung der Reformvorschläge auf den BND und den MAD	616
I. Überlegungen zur Auskunftspflicht nach § 161 Abs. 1 StPO	618
J. Überlegungen zum Landesrecht und Übertragung der Reformvorschläge auf die Landesverfassungsschutzgesetze	619
K. Schluss	623
Zusammenfassung	624
Anhang	630
Literaturverzeichnis	688
Sachverzeichnis	714

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	41
<i>1. Kapitel</i>	
Das Recht der Nachrichtendienste im Überblick	
A. Einleitung	52
B. Die nachrichtendienstliche Trias in Deutschland	52
I. Begriffsbestimmung „Nachrichtendienst“	53
II. Nachrichtendienst <i>versus</i> Geheimdienst	54
C. Das Trennungsgebot	57
I. Inhalt und Reichweite des Trennungsgebots	58
1. Befugnisrechtliche Trennung	58
2. Organisatorische Trennung	59
3. Funktionelle Trennung	60
4. Informationelle Trennung	61
II. Verfassungsrang des Trennungsgebots?	64
III. Bedeutung des Trennungsgebots für die Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden	65
D. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	66
I. Bundesamt für Verfassungsschutz	68
1. Rechtsgrundlagen	68
2. Aufbau und Organisation	71
3. Aufgaben	72
a) Formale Aufgabe: Sammlung und Auswertung von Informationen	73
b) Materielle Aufgaben	76
aa) Extremismusbeobachtung und repressive Spionageabwehr	76
bb) Präventive Spionageabwehr – Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen	80
cc) Insbesondere: Beobachtung der Organisierten Kriminalität	81
c) Beobachtungsauftrag <i>in praxi</i>	84
4. Eingriffsschwelle: Tatsächliche Anhaltspunkte	84

5. Befugnisse	86
a) Die Generalklausel in § 8 Abs. 1 BVerfSchG	86
aa) Konkurrenzverhältnis zu § 8a und § 9 BVerfSchG	87
bb) Tatbestandsvoraussetzungen	87
cc) Insbesondere: Unaufgefordert zugewandene Informationen	88
dd) Insbesondere: Befragung	88
ee) Insbesondere: Zulässigkeit der Preisgabe personenbezogener Daten Dritter	90
b) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 BVerfSchG)	92
aa) Allgemeines	92
bb) Begriff und Umfang der nachrichtendienstlichen Mittel	93
cc) Stellungnahme zur gesetzlichen Ausgestaltung	95
dd) Rechtsrahmen und Tatbestandsvoraussetzungen	97
ee) Die einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel	98
(1) Der Einsatz von V-Leuten und anderen geheimen Mitarbeitern ..	100
(a) Die einzelnen Arten geheimer Mitarbeiter	100
(aa) Vertrauensmann (V-Mann)	100
(bb) Counterman	103
(cc) Informant und Gewährsperson	103
(dd) Under Cover Agent	105
(b) Rechtsrahmen des Einsatzes von V-Leuten	107
(c) Insbesondere: Zulässigkeit der Begehung von Straftaten durch V-Leute?	111
(d) Fazit	113
(2) Besonderheiten beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in Wohnungen – heimliche Ton- und Bildaufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 und 3 BVerfSchG	114
(3) Besonderheiten beim Einsatz eines IMSI-Catchers nach § 9 Abs. 4 BVerfSchG	115
(4) Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10	116
c) Besondere Auskunftsverlangen nach §§ 8a–8c BVerfSchG i. d. F. von 2012	116
II. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder	117
1. Rechtsrahmen	118
a) Auswirkungen des BVerfSchG auf die Verfassungsschutzbehörden der Länder	118
b) Gesetzgebungsbefugnis der Länder	119
c) Verfassungsschutzgesetze der Länder	120
2. Aufbau und Organisation	120

3. Zuständigkeit	121
4. Aufgaben	122
5. Insbesondere: Beobachtung der Organisierten Kriminalität	123
6. Befugnisse	125
III. Zusammenarbeit von Bund und Ländern	126
E. Militärischer Abschirmdienst (MAD)	128
I. Rechtsrahmen	129
II. Aufbau und Organisation	129
III. Aufgaben	131
1. Abschirmauftrag	132
2. Beurteilung der Sicherheitslage	134
3. Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen	134
4. Insbesondere: Beobachtung der Organisierten Kriminalität	134
IV. Befugnisse	135
V. Exkurs: Auslandstätigkeit des MAD	136
VI. Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden und dem BND	138
F. Bundesnachrichtendienst (BND)	139
I. Rechtsrahmen	140
II. Aufbau und Organisation	142
III. Aufgaben	145
1. Auslandsaufklärung	147
2. Gegenspionage	148
3. Spionageabwehr innerhalb des BND	150
4. Sonderaufträge des Bundeskanzlers und der Bundesregierung im Ausland	151
5. Exkurs: Der <i>Liechtenstein-Fall</i> – Zuständigkeit des BND für die Beschaffung von Kontodaten im Ausland?	155
6. Insbesondere: Beobachtung der Organisierten Kriminalität	157
IV. Befugnisse	158
1. Exkurs: Geltung des BNDG im Ausland – Grundrechtsbindung des BNDG im Ausland	159
2. Die konkreten Befugnisse	162
3. Insbesondere: Das Instrument der Befragung	164
V. Exkurs: Befugnisse fremder Nachrichtendienste bei Tätigkeit im Bundesgebiet bzw. im Geltungsbereich der deutschen Nachrichtendienstgesetze	165
G. Überwachungsmaßnahmen der Nachrichtendienste nach dem G 10	166

I.	Schutzzumfang des Art. 10 GG	167
1.	Briefgeheimnis	168
2.	Postgeheimnis	169
3.	Fernmeldegeheimnis	169
II.	Historischer Hintergrund zum G 10	170
III.	Die einzelnen Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10	173
1.	Individualmaßnahmen nach § 3 G 10	173
a)	Voraussetzungen	174
aa)	Abwehr von drohenden Gefahren	174
bb)	Tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Katalogtat	174
cc)	Straftatenkatalog	175
dd)	Subsidiaritätsklausel	177
ee)	Beschränkung der Maßnahme auf den Verdächtigen und mit ihm verkehrende Personen	177
b)	Sicherung der Rechte der Betroffenen	177
2.	Strategische Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 G 10	178
a)	Voraussetzungen	179
b)	Sicherung der Rechte etwaig Betroffener	181
3.	Strategische Beschränkungsmaßnahmen bei Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland nach § 8 G 10	182
IV.	Rechtsschutz und parlamentarische Kontrolle	182
H.	Besondere Formen der Zusammenarbeit	184
I.	Gemeinsame Dateien	184
1.	Projektbezogene gemeinsame Dateien	184
2.	Antiterrordatei	186
3.	Rechtsextremismus-Datei	187
II.	Gemeinsame Zentren der Zusammenarbeit (insb. GTAZ, GAR und GETZ) ...	188
I.	Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste	190
J.	Abgrenzung der Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft zu der der Nachrichten- dienste	191
K.	Ausblick	193

2. Kapitel

**Verfassungsrechtliche Anforderungen
an die Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse** 197

A.	Einleitung	197
B.	Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt	199
I.	Die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vor dem <i>Volkszählungsurteil</i>	200
II.	Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	206
1.	Das <i>Volkszählungsurteil</i> als Ausgangspunkt des informationellen Selbstbestimmungsrechts	207
a)	Herleitung und wesentlicher Inhalt des informationellen Selbstbestimmungsrechts	207
b)	Insbesondere: Verfassungsrechtliche Anforderungen an einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	209
c)	Folgerungen aus dem <i>Volkszählungsurteil</i>	212
2.	Die Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum informationellen Selbstbestimmungsrecht nach dem <i>Volkszählungsurteil</i>	212
a)	Beschluss über öffentliche Bekanntmachung einer Entmündigung (BVerfGE 78, 77 ff.)	213
b)	<i>Tagebuchentscheidung</i> (BVerfGE 80, 367 ff.)	214
c)	<i>G 10-Urteil</i> (BVerfGE 100, 313 ff.)	214
d)	Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279 ff.)	216
e)	AWG-Beschluss (BVerfGE 110, 33 ff.)	217
f)	Urteil zur Handy-Überwachung (BVerfGE 107, 299 ff.)	218
g)	Beschluss zur Beschlagnahme von Datenträgern (BVerfGE 113, 29 ff.)	218
h)	Urteil zur GPS-Observation (BVerfGE 112, 304 ff.)	219
i)	Urteil zur präventiven Telekommunikationsüberwachung (BVerfGE 113, 348 ff.)	220
j)	Beschluss zur präventiven Rasterfahndung (BVerfGE 115, 320 ff.)	220
k)	Beschluss zur Videoüberwachung vom 22. Februar 2007 (BVerfGE 10, 330 ff.)	221
l)	Urteil zur Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274 ff.)	221
m)	Urteil zur Vorratsdatenspeicherung (BVerfGE 125, 260 ff.)	224
n)	Beschluss zu Beweisverwertung (BVerfGE 130, 1 ff.)	226
o)	<i>Bestandsdaten</i> -Beschluss (BVerfGE 130, 151 ff.)	228
p)	Urteil zum Antiterrordateigesetz vom 24. April 2013	230
III.	Verhältnis des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu anderen Spezialgrundrechten, insb. zu Art. 10, 13 und 5 GG	235

C. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten durch Nachrichtendienste an Strafverfolgungsbehörden	237
I. Übermittlung als Grundrechtseingriff	238
1. Übermittlung als Zweckänderung	238
2. Grundrechtseingriff bei öffentlich zugänglichen Informationen	239
3. Zwischenergebnis	244
II. Intensität des Grundrechtseingriffs	244
1. Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts im Urteil zum <i>Antiterrordateigesetz</i> : Besonders schwerer Eingriff	245
2. Eigene Bewertung und Stellungnahme	246
a) Kriterien zur Bestimmung der Intensität des Grundrechtseingriffs in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	246
b) Anlass zur Differenzierung zwischen der Erhebung von Daten aus öffentlichen Quellen und unter Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel	249
c) Stellungnahme	250
aa) Informationen sind unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erhoben worden	250
(1) Erhebung der Daten im Vorfeld und Heimlichkeit der Maßnahme	251
(2) Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln	251
(3) Verwendungsmöglichkeit durch Strafverfolgungsbehörden und die dem Betroffenen dadurch drohenden Nachteile	252
(4) Unterschied zwischen den Erkenntnisperspektiven der beteiligten Behörden	253
bb) Informationen sind ausschließlich aus offen zugänglichen Quellen erhoben worden	255
(1) Erhebung der Daten im Vorfeld und eventuelle Heimlichkeit der Maßnahme	255
(2) Verwendungsmöglichkeit durch Strafverfolgungsbehörden und die dem Betroffenen dadurch drohenden Nachteile	256
(3) Unterschied zwischen den Erkenntnisperspektiven der beteiligten Behörden	257
(4) Ergebnis	257
d) Ergebnis	258
III. Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs – Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Übermittlung, insb. an Übermittlungsvorschriften	258
1. Allgemeine Voraussetzungen an eine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs	260
2. Das Prinzip der Zweckbindung	260
3. Exkurs: Informationelle Gewaltenteilung – amtsilfefester Schutz gegen Zweckentfremdung	262

4. Zweckänderung	263
a) Ausrichtung auf die Aufgaben und Befugnisse des konkreten Empfängers	265
b) Vereinbarkeit des neuen Zwecks mit dem ursprünglichen Erhebungszweck	265
c) Hinreichende Normenklarheit	267
d) Verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen, insb. Kennzeichnungs- und Protokollierungspflicht	267
5. Das Bestimmtheitsgebot – das Gebot der Normenklarheit	269
6. Die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung – Anforderungen des Übermaßverbots	275
a) Allgemeine Voraussetzungen	275
b) Maßstab im Urteil zum <i>Antiterrordateigesetz</i>	276
c) „Herausragende öffentliche Interessen“ als Abwägungsmaßstab	277
aa) Rang und Bedeutung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	278
bb) Konkrete Kriterien für die Gewichtung des Strafverfolgungsinteresses	280
(1) Schwere der Straftat	281
(2) Stärke des Tatverdachts	282
cc) Zwischenergebnis	283
d) Die Individualinteressen des Betroffenen	284
e) Abwägung der widerstreitenden Interessen	284
7. Kurze Bewertung	285

3. Kapitel

**Übermittlung auf Initiative der Nachrichtendienste
(Spontanübermittlung)**

	286
A. Einleitung	286
B. Überblick über die Spontanübermittlungsvorschriften der Nachrichtendienste	286
I. Übermittlung durch das BfV	287
II. Übermittlung durch den BND	288
III. Übermittlung durch den MAD	289
IV. Übermittlung durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder	289
V. Übermittlungsvorschriften im G 10	290
VI. Untergesetzliche Regelungen zur Informationsübermittlung	290
VII. Formaler Hinweis zur Verwendung der Bezeichnung „BfV“ im Hinblick auf den BND und den MAD	290

C. Übermittlungspflicht der Nachrichtendienste des Bundes	291
I. Rechtslage vor Inkrafttreten von § 20 BVerfSchG	292
II. Sinn und Zweck der Vorschrift	296
III. Zur Genese des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG	296
IV. Übermittlungsgegenstand: „ihm bekanntgewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten“	298
1. Informationen	298
2. Personenbezogene Daten	300
3. Insbesondere: Tatsachen und Bewertung derselben durch den Nachrichtendienst	304
V. Übermittlungshandlung – Tatbestandsvoraussetzungen: tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Übermittlung zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten	305
1. Begriff der „Übermittlung“	305
2. Der Verdachtsgrad der „tatsächlicher Anhaltspunkte“	306
3. Erforderlichkeit der Übermittlung	312
4. Der Übermittlungszweck: „zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten“	317
5. Die Katalogtaten: Staatsschutzdelikte	318
a) Echte Staatsschutzdelikte (§§ 74a, 120 GVG)	318
aa) Staatsschutzdelikte des § 74a GVG	318
bb) Staatsschutzdelikte des § 120 GVG	319
(1) § 120 Abs. 1 GVG	319
(2) § 120 Abs. 2 GVG	320
(a) § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVG	322
(b) § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GVG	322
(c) § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG	324
(d) § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG	324
(e) Relevanz der Evokationsrechtsklausel in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–4	325
(f) Zwischenergebnis	326
(3) Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit dieses Straftatenkatalogs	327
b) Sonstige Straftaten (unter Bezugnahme auf die in Art. 73 Nr. 10 lit. b oder c GG genannten Schutzgüter)	330
aa) Umfang der „sonstigen Straftaten“	330
bb) Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung „sonstiger Straftaten“	336
c) Sonstige Straftaten ohne Staatsschutzbezug	337
d) Ergebnis und Stellungnahme	337

VI.	Empfänger der Informationen	339
1.	Staatsanwaltschaften	339
2.	Polizeien	340
3.	Zollfahndungsdienst und Steuerfahndung als Empfänger?	342
4.	Exkurs: Strafgerichte als Übermittlungsempfänger?	343
a)	Übermittlungspflicht an Strafgerichte?	344
aa)	Meinungsstand im Schrifttum und Stellungnahme hierzu	345
bb)	§ 20 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG als Rechtsgrundlagen?	346
cc)	Andere Rechtsgrundlage im BVerfSchG?	347
dd)	Rechtsgrundlage in der StPO bzw. im EGGVG?	348
ee)	Amtshilfe	348
ff)	Eigener Ansatz	348
(1)	Modell 1: Pflicht der Staatsanwaltschaft, Erkenntnisse an Gericht weiterzuleiten	349
(2)	Modell 2: Analoge Anwendung des § 20 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG	351
(3)	Stellungnahme und Ergebnis	352
b)	Ergebnis	352
VII.	Rechtsfolge: Übermittlungspflicht „von sich aus“	353
VIII.	Zeitpunkt der Übermittlung	355
IX.	Relevanz der Regelung zur Übermittlungspflicht bei den Nachrichtendiensten des Bundes	356
X.	Bewertung der Übermittlungspflicht <i>de lege lata</i> und Überlegungen <i>de lege ferenda</i>	357
D.	Grenzen der Übermittlungspflicht der Nachrichtendienste des Bundes – § 23 BVerfSchG	357
I.	Überwiegende schützwürdige Interessen des Betroffenen (§ 23 Nr. 1 BVerfSchG)	359
II.	Überwiegende Sicherheitsinteressen (§ 23 Nr. 2 BVerfSchG)	361
1.	Relevanz bei § 20 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG	361
2.	Unbestimmtheit mit der Folge eines erheblichen Entscheidungsspielraums	362
3.	Versuch einer Konkretisierung	364
4.	Die Abwägungskriterien in § 96 StPO und ihre Anwendung im nachrichtendienstlichen Kontext	365
a)	Parallelisierung der materiellen Voraussetzungen	366
b)	Höchstrichterliche Rechtsprechung zu den nachrichtendienstlichen Geheimhaltungsinteressen im Rahmen des § 96 Satz 1 StPO	368
c)	Anwendung der bestehenden Grundsätze zu § 96 Satz 1 StPO auf § 23 Nr. 2 BVerfSchG	370

aa) Wesentliche Erschwerung der Arbeit des Nachrichtendienstes	371
bb) Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit einer Person	375
d) Zwischenergebnis	377
III. Entgegenstehende Gesetzeslage (§ 23 Nr. 3 BVerfSchG)	377
IV. § 138 StGB als Grenze des Übermittlungsverbots	378
V. Eigene Bewertung	379
1. Tatbestandliche Weite und Unbestimmtheit	379
2. Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen eines Übermittlungs- verbots	380
3. Ergebnis	383
4. Differenzierung zwischen gerichtsverwertbaren und nicht gerichtsverwert- baren Informationen	384
a) Problemaufriss	384
b) Begriffsbestimmung „gerichtsverwertbar“ – „nicht gerichtsverwertbar“	385
c) Rechtsgrundlage für diese Praxis?	386
d) Rechtsfolge – insb. Verbindlichkeit einer Vertraulichkeitszusage für die Staatsanwaltschaft?	386
e) Übermittlungspflicht auch für „nicht gerichtsverwertbare“ Daten?	387
f) Sicherstellung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten bei Verwah- rung von nicht gerichtsverwertbaren Informationen durch die Staats- anwaltschaft	389
5. Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf Übermittlung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG durch die Staatsanwaltschaft	391
E. Übermittlungsbefugnis der Nachrichtendienste des Bundes nach dem BVerfSchG, dem BNDG und dem MADG	393
I. Rechtsgrundlagen der Übermittlungsbefugnis im BVerfSchG, im BNDG sowie im MADG	393
II. Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG gegenüber § 20 Abs. 1 BVerfSchG	394
III. Tatbestandsvoraussetzungen im Allgemeinen	399
IV. „Sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit“ als tauglicher Übermittlungs- zweck?	400
1. Ansichten im Schrifttum	400
2. Eigene Ansicht	403
3. Ergebnis	409
V. Verfassungsmäßigkeit von § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG	409
1. Rechtsprechung, Schrifttum und Regierungskommission	410
2. Anwendung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung	411
3. Ergebnis	419

VI. Ergebnis	420
VII. Geltung des zu § 19 Abs. 1 BVerfSchG Gesagten für den BND	420
VIII. Geltung des zu § 19 Abs. 1 BVerfSchG Gesagten für den MAD	421
IX. BDSG als Ermächtigungsgrundlage für Übermittlungen?	421
X. Exkurs: Befugnis zur Strafanzeige durch Nachrichtendienst bei Nicht-Staats- schutzdelikten?	421
F. Die Übermittlungsvorschriften des G 10	424
I. Übermittlung von Erkenntnissen aus Maßnahmen der Individualkontrolle (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 G 10)	425
1. Tatverdacht: „bestimmte Tatsachen“	426
2. Straftatenkatalog	427
3. Erforderlichkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung des Empfängers	429
4. Strenge Zweckbindung und sonstige verfahrensrechtliche Schutzvorkeh- rungen, insb. Protokollierungs- und Kennzeichnungspflicht	430
5. Verwertungsverbote	432
II. Übermittlung von Erkenntnissen aus Maßnahmen der strategischen Kontrolle (§ 7 Abs. 4 Satz 2 G 10)	433
1. Tatverdacht: „bestimmte Tatsachen“	433
2. Straftatenkatalog	433
3. Erforderlichkeit der Daten für die Aufgabenerfüllung des Empfängers	434
4. Strenge Zweckbindung und sonstige verfahrensrechtliche Schutzvorkeh- rungen, insb. Protokollierungs- und Kennzeichnungspflicht	435
5. Verwertungsverbote	435
III. Übermittlung von Erkenntnissen aus einer Überwachungsmaßnahme wegen Gefahr für Leib und Leben einer Person im Ausland (§ 8 Abs. 6 Satz 2 G 10)	435
IV. Übermittlungspflicht von Erkenntnissen aus G 10-Maßnahmen?	437
V. Stellungnahme	439
1. BND als verlängerter Arm der Strafverfolgungsbehörden?	439
2. Zum Tatverdacht „bestimmte Tatsachen“	440
3. Fehlende Übermittlungspflicht	440
4. Vereinbarkeit mit dem Gebot der Normenklarheit	441
5. Verstoß einzelner Katalogtaten gegen das Übermaßverbot	442
6. Verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen	444
7. Ergebnis	444
G. Ergänzende Bestimmungen zu den Übermittlungsvorschriften des Bundes	445
I. Minderjährigenschutz – § 24 BVerfSchG	445
1. Allgemeines	445
2. Stellungnahme	447

II.	Pflichten des Empfängers – § 25 BVerfSchG	448
III.	Nachberichtspflicht – § 26 BVerfSchG	449
H.	Übermittlungspflicht und Übermittlungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörden der Länder	451
I.	Rechtsrahmen der Übermittlungsvorschriften, insb. § 21 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG	451
II.	Die einzelnen Verfassungsschutzgesetze der Länder	453
1.	Baden-Württemberg	454
a)	Spontanübermittlungspflicht	454
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	454
2.	Bayern	454
a)	Spontanübermittlungspflicht	454
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	456
3.	Berlin	456
a)	Spontanübermittlungspflicht	456
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	457
4.	Brandenburg	457
a)	Spontanübermittlungspflicht	457
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	457
5.	Bremen	458
a)	Spontanübermittlungspflicht	458
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	459
6.	Hamburg	459
a)	Spontanübermittlungspflicht	459
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	460
7.	Hessen	461
a)	Spontanübermittlungspflicht	461
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	462
8.	Mecklenburg-Vorpommern	462
a)	Spontanübermittlungspflicht	462
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	463
9.	Niedersachsen	464
a)	Spontanübermittlungspflicht	464
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	464
10.	Nordrhein-Westfalen	465
a)	Spontanübermittlungspflicht	465
b)	Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	465
11.	Rheinland-Pfalz	466
a)	Spontanübermittlungspflicht	466

b) Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	467
12. Saarland	468
a) Spontanübermittlungspflicht	468
b) Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	468
13. Sachsen	469
a) Spontanübermittlungspflicht	469
b) Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	472
14. Sachsen-Anhalt	472
a) Spontanübermittlungspflicht	472
b) Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	473
15. Schleswig-Holstein	473
a) Spontanübermittlungspflicht	473
b) Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	474
16. Thüringen	474
a) Spontanübermittlungspflicht	475
b) Spontanübermittlungsbefugnis in sonstigen Fällen	480
III. Stellungnahme	480
1. Eigene Stellungnahme	480
2. Standpunkt der Länder und Stellungnahme hierzu	482
I. Besondere Fallgruppen nachrichtendienstlicher Erkenntnisse	483
I. Zusätzliche Anforderungen bei Übermittlung von Erkenntnissen aus Wohnraumüberwachung nach § 9 Abs. 2 BVerfSchG und dem Einsatz eines „IMSI-Catchers“ nach § 9 Abs. 4 BVerfSchG	484
II. Entlastende Informationen	484
III. Ungesicherte Informationen	486
1. Unrichtige Informationen	487
2. Wahrscheinlich unrichtige Informationen	487
3. Wahrheitsgehalt unklar oder mit Zweifeln behaftet	487
IV. Unaufgefordert zugewogene Informationen	491
V. Besonderheiten bei Erkenntnissen ausländischer Nachrichtendienste	491

4. Kapitel

**Übermittlung auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden –
§§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 Satz 2 StPO und
die Verwendungsbeschränkung nach § 161 Abs. 2 StPO**

	493
A. Einleitung	493
B. Auskunftsverlangen nach §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 Satz 2 StPO	494

I.	Allgemeines	494
II.	§ 161 Abs. 1 Satz 1 StPO als verfassungsrechtlich ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Auskunft? – Erfordernis einer gesonderten Übermittlungsbefugnis im Nachrichtendienstrecht	497
	1. Ansichten im Schrifttum	497
	2. Stellungnahme	499
	3. Auswirkungen des <i>Bestandsdaten</i> -Beschlusses (BVerfGE 130, 151 ff.) – <i>Doppeltürmodell</i>	501
	4. Ergebnis	504
III.	Deutsche Nachrichtendienste als Adressaten eines Auskunftsverlangens	505
IV.	Voraussetzung für ein Auskunftsverlangen	506
V.	Umfang der Auskunftspflicht	506
VI.	Grenzen der Auskunftspflicht	509
	1. Bereichsspezifische Geheimhaltungsvorschriften	509
	a) Übermittlungsgrenzen bei Wohnraumüberwachung	512
	b) Übermittlungsgrenzen bei Anwendung eines „IMSI-Catchers“	512
	c) Sperrung personenbezogener Daten – § 13 Abs. 2 BVerfSchG	513
	d) Übermittlungsgrenzen bei Minderjährigen – § 24 i. V.m. § 11 BVerfSchG	513
	e) § 23 BVerfSchG	514
	f) G 10	515
	g) Geheimhaltungsvorschriften im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)	516
	h) Sperrklärung nach § 96 StPO	518
	i) Auskunftspflicht auch bei Nicht-Staatsschutzdelikten?	518
	2. Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berechtigung von Auskunftsverlangens	519
	3. Vertrauliche Auskunftserteilung im Rahmen des § 161 Abs. 1 StPO?	520
C.	Verwendungsregelung für Erkenntnisse aus nicht-straftprozessualen Maßnahmen (§ 161 Abs. 2 StPO)	521
	I. Normzweck und wesentlicher Inhalt der Norm	522
	II. Kodifizierung des Grundsatzes des hypothetischen Ersatzeingriffs	524
	III. Verwendung rechtswidrig erlangter Daten?	528
	1. Allgemein	528
	2. Auswirkungen im nachrichtendienstrechtlichen Kontext	531
	IV. Verwendungsverbot zu Beweiszielen und Verwendungsmöglichkeit als Spurensatz	532
	V. Beweisverwendungsverbot für andere Maßnahmen	534
	VI. Relevanz des § 161 Abs. 2 Satz 1 StPO im nachrichtendienstlichen Kontext	534

1. Telekommunikationsüberwachung	536
2. Akustische Wohnraumüberwachung	537
3. Abhören außerhalb von Wohnungen	539
4. Erhebung von Verkehrsdaten	540
5. Einsatz sonstiger besonderer für Observationszwecke bestimmter Mittel .	541
6. Einsatz eines „IMSI-Catchers“	541
7. Einsatz verdeckter Ermittler	542
8. Observation	543
9. Exkurs: Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG	543
10. Zusammenfassung und Ergebnis	544
VII. Problematik des <i>non liquet</i>	544
VIII. Problematik bei Übernahme von Daten ausländischer Nachrichtendienste	547
IX. Geltung des § 161 Abs. 2 Satz 1 StPO auch für spontan übermittelte Informa- tionen	549
D. Exkurs: Übermittlung auf Verlangen des Gerichts	550
E. Exkurs: Amtshilfe – Verhältnis der Übermittlungsvorschriften in den Nachrichten- dienstgesetzen sowie des § 161 Abs. 1 StPO zum Amtshilferecht	552
I. Allgemein	552
II. Exkurs: Der <i>Liechtenstein</i> -Fall – Amtshilfe des BND bei Beschaffung von Steuerdaten im Ausland?	555

5. Kapitel

Überlegungen *de lege ferenda*

	560
A. Einleitung	560
B. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	563
C. Überlegungen zu einer Neugestaltung der Übermittlungspflicht	564
I. Allgemeine Erwägungen	564
II. Differenzierung zwischen dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und offen zugänglichen Quellen	565
III. Auswirkungen des Übermaßverbots auf den Deliktskatalog bei <i>Staatschutz-</i> <i>delikten</i>	566
1. Allgemein	566
2. Vorschlag für einen Katalog übermittlungspflichtiger Staatsschutzdelikte .	567
3. Zwischenergebnis	571
a) Katalog <i>besonders schwerer</i> Staatsschutzdelikte – unbedingte Übermitt- lungspflicht	571

b)	Katalog <i>schwerer</i> Staatsschutzdelikte – Übermittlungspflicht nur hinsichtlich Erkenntnissen aus offen zugänglichen Quellen	572
IV.	Erstreckung der Übermittlungspflicht auf <i>Straftaten ohne Staatsschutzbezug</i>	573
1.	Allgemein	573
2.	Auswirkungen des Übermaßverbots auf den Deliktscatalog bei <i>Straftaten ohne Staatsschutzbezug</i>	574
3.	Vorschlag für einen Katalog übermittlungspflichtiger Straftaten	575
V.	Schwere der Tat auch im Einzelfall als Übermittlungsvoraussetzung?	580
VI.	Verdachtsgrad	581
VII.	Berücksichtigung der Eingriffstiefe der Erhebungsmaßnahme bei der Übermittlung?	584
VIII.	Protokollierungs- und Kennzeichnungspflicht	585
IX.	Neugestaltung der Zuständigkeit für die Übermittlungsentscheidung	586
X.	Die sonstigen Tatbestandsmerkmale der Übermittlungspflicht	586
1.	Übermittlungsgegenstand	586
2.	Übermittlungsempfänger	587
3.	Übermittlungszweck	588
4.	Zur Übermittlung „von sich aus“	588
5.	Zur „Erforderlichkeit“ der Übermittlung	588
6.	(Keine) Zweckbindungsklausel	590
XI.	Konkreter Gesetzesvorschlag	590
XII.	Auswirkungen auf § 21 BVerfSchG	591
D.	Überlegungen zu einer Neugestaltung der Übermittlungsbefugnis	591
E.	Überlegungen zu einer Reform der Übermittlungsverbote (§ 23 BVerfSchG)	594
I.	Umfang der Übermittlungsverbote – materiell-rechtliche Voraussetzungen	595
II.	Zuständigkeit für die Entscheidung	598
1.	Mögliche Modelle	598
a)	Modell 1: Gesetzliche Anordnung, das Verfahren der Übermittlung in einer Dienstvorschrift zu regeln	599
b)	Modell 2: Entscheidung durch einen Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt	599
c)	Modell 3: Entscheidung durch die Behördenleitung	600
d)	Modell 4: Schaffung eines „§ 23 BVerfSchG-Beauftragten“	601
e)	Modell 5: Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde	602
f)	Modell 6: Entscheidung durch ein parlamentarisches Kontrollgremium	605
g)	Modell 7: Entscheidung durch einen Richter	606

h) Modell 8: Vorschlag der BLKR: Entscheidung durch Behördenleitung, unverzügliche Unterrichtung der obersten Dienstbehörde und Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums	607
2. Bewertung der verschiedenen Modelle	607
3. Ergebnis	609
III. Begründungspflicht eines Übermittlungsverbots	610
IV. Benachrichtigungspflicht bei Übermittlungsverbot?	610
V. Konkreter Gesetzesvorschlag	611
F. Überlegungen zu Modifikationen in den übrigen Begleitvorschriften (§§ 24–26 BVerfSchG)	612
I. Ausschluss der Geltung des BDSG – § 27 BVerfSchG	612
II. Pflichten des Empfängers – § 25 BVerfSchG	612
III. Nachberichtspflicht – § 26 BVerfSchG	613
IV. Minderjährigenschutz – notwendige Änderungen in § 24 BVerfSchG	613
G. Überlegungen zu einer Reform der Übermittlungsvorschriften im G 10	614
I. Einführung einer Übermittlungspflicht, Anpassung des Deliktskatalogs an Übermittlungspflicht nach dem BVerfSchG und Verzicht auf eine darüber hinausgehende Übermittlungsbefugnis	614
II. Einführung von Übermittlungsverboten	615
III. Klarstellung der Eigenschaft als bereichsspezifische Verwendungsbeschränkung	615
IV. Nachberichtspflicht auch bei Übermittlungen nach dem G 10	616
H. Übertragung der Reformvorschläge auf den BND und den MAD	616
I. Konkreter Änderungsbedarf im BNDG	617
II. Konkreter Änderungsbedarf im MADG	617
I. Überlegungen zur Auskunftspflicht nach § 161 Abs. 1 StPO	618
J. Überlegungen zum Landesrecht und Übertragung der Reformvorschläge auf die Landesverfassungsschutzgesetze	619
I. Allgemein	619
II. Musterentwurf für einheitliche Übermittlungsvorschriften in den Verfassungsschutzgesetzen der Länder	620
1. Zur Übermittlungspflicht	620
2. Zur Übermittlungsbefugnis	621
3. Zu den Übermittlungsverboten	621
K. Schluss	623
Zusammenfassung	624

Anhang	630
Auszüge aus den wichtigsten in dieser Arbeit zitierten Nachrichtendienstgesetzen des Bundes	630
1. BVerfSchG	630
2. BNDG	638
3. MADG	640
4. G 10	645
Auszug aus den Verfassungsschutzgesetzen der einzelnen Länder	654
1. Baden-Württemberg	654
2. Bayern	657
3. Berlin	659
4. Brandenburg	660
5. Bremen	662
6. Hamburg	664
7. Hessen	666
8. Mecklenburg-Vorpommern	667
9. Niedersachsen	670
10. Nordrhein-Westfalen	672
11. Rheinland-Pfalz	675
12. Saarland	677
13. Sachsen	679
14. Sachsen-Anhalt	682
15. Schleswig-Holstein	684
16. Thüringen	686
Literaturverzeichnis	688
Sachverzeichnis	714

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a.D.	außer Dienst
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AK-StPO	Alternativkommentar zur StPO
Alt.	Alternative
AnwKom-StGB	AnwaltKommentar zum StGB
AnwKom-StPO	AnwaltKommentar zur StPO
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARP	Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen
Art.	Artikel
ATDG	Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz)
Aufl.	Auflage
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVSG	Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bbg VerfSchG	Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz)
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK-StGB	Beck'scher Online-Kommenar StGB
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz)
BKAmt	Bundeskanzleramt
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BLKR	Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus

BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BND	Bundesnachrichtendienst
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz)
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz)
BremVerfSchG	Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (Bremisches Verfassungsschutzgesetz)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz)
BVerfSchG-E	Bundesverfassungsschutzgesetz-Entwurf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWV	Bundeswehrverwaltung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIA	Central Intelligence Agency
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
CuR	Computer und Recht
dens.	denselben
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DIA	Defense Intelligence Agency
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Dr.	Doktor/Doktorin
Dr. h. c.	Doktor honoris causa
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache
DStR	Deutsches Steuerrecht
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DV	Dienstvorschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVR	Datenverarbeitung im Recht
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaften
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende(r)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz)
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GAR	Gemeinsames Abwehrzentrum Rechtsextremismus
GBA	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
GCHQ	Government Communications Headquarters
gem.	gemäß
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GHCQ	Government Communications Headquarters
GIZ	Gemeinsames Internetzentrum
GS	Gedächtnisschrift
GSSt	Großer Senat in Strafsachen
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GV/GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Halbs.	Halbsatz
HambgVerfSchG	Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
Hervorh.	Hervorhebung
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IM	Innenministerium/Innenminister
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz)
IMSI	International Mobile Subscriber Identity
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

JA	Juristische Ausbildung
jew.	jeweils
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Wissenschaft
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
lfd.	laufend/laufende
Lfg.	Lieferung
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LR-StPO	Löwe Rosenberg, Großkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz
lt.	laut
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
LVerfSchG	Landesverfassungsschutzgesetz
LVerfSchG Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz)
LVerfSchG Rheinland Pfalz	Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LVerfSchG Schleswig-Holstein	Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz)
LVSG	Landesverfassungsschutzgesetz
LVSG Baden-Württemberg	Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz)
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MADG	Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz)
MDR	Monatszeitschrift des Rechts
MEPolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes
MI 5	Security Service (historisch Military Intelligence, Section 5 – britischer Inlandsgeheimdienst)
MK-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MK-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MMR	Multimedia und Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. zahlr. w. Nachw.	mit zahlreichen weiteren Nachweisen
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NATO	North Atlantic Treaty Organization
ND	Nachrichtendienst
nd-Mittel	nachrichtendienstliche Mittel
NfD	Nur für den Dienstgebrauch

NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein Westfalen
NSA	National Security Agency
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechung Report
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NVerfSchG	Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen (Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
o.	oben
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannte
OK	Organisierte Kriminalität
OLG	Oberlandesgericht
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKGrG	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz)
PolG	Polizeigesetz (mit Zusatz des Landes)
pp.	perge perge (und so weiter)
Prof.	Professor/Professorin
PStR	Praxis Steuerstrafrecht
REDG	Gesetz über die Errichtung einer standardisierten Datei von Polizei und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus
RegKom	Regierungskommission (zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland)
RiA	Das Recht im Amt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVSG	Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz)
SGB X	Sozialgesetzbuch 10
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
StVÄG	Strafverfahrensrechtsänderungsgesetz
SÜG	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz)
SVerfSchG	Saarländisches Verfassungsschutzgesetz
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVSG	Thüringer Verfassungsschutzgesetz
TK	Telekommunikation
u. a.	und andere, unter anderem
UA	Urteilsausfertigung
UCA	Under Cover Agent
UrhG	Urhebergesetz
UrhR	Urheberrecht
USA	United States of America
usw.	und so weiter
v.	vom
Var.	Variante
VereinsG	Vereinsgesetz
Verf.	Verfasser
VerfSchG	Verfassungsschutzgesetz (mit Zusatz des Landes)
VerfSchG HE	Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz (Hessen)
VerfSchG LSA	Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
V-Leute	Verbindungs-/Vertrauens-Leute
V-Mann	Verbindungs-/Vertrauens-Mann
V-Person	Verbindungs-/Vertrauens-Person
VRiBGH	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
VRiOLG	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
VS	Verschlussache
VSG	Verfassungsschutzgesetz (mit Zusatz des Landes)
VSG Berlin	Gesetz über den Verfassungsschutz Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin)
VSG NRW	Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
z. B.	zum Beispiel
ZfDG	Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz)
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
Ziff.	Ziffer

ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZKA	Zollkriminalamt
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmend

Einleitung

Man sollte in den Nachrichtendiensten „nicht in erster Linie den verlängerten Arm der Staatsanwaltschaft sehen“, führte der seinerzeitige Innensenator Hamburgs und spätere Bundeskanzler *Helmut Schmidt* bereits 1965 vor der Hamburger Bürgerschaft mit Blick auf die Ämter für Verfassungsschutz zutreffend aus.¹ Hieran hat sich bis heute nichts geändert. Nachrichtendienste sind keine Strafverfolgungsbehörden. Sie dürfen auch nicht gezielt zum Zwecke der Strafverfolgung nach Erkenntnissen über Straftaten suchen. Gleichwohl fallen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Erkenntnisse über (möglicherweise) begangene Straftaten an, die als nachrichtendienstlicher *Beifang* bezeichnet werden können und damit im Kern Zufallsfunde sind.²

Gegenstand dieser Arbeit ist die Frage, wann Nachrichtendienste ihre Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden weitergeben dürfen oder gar müssen. Eine auf den ersten Blick recht klare Antwort hierauf scheint das Bundesverfassungsgericht am 24. April 2013 in seinem Urteil zum *Antiterrordateigesetz* gegeben zu haben: „Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden [dürfen] grundsätzlich nicht ausgetauscht werden.“³ Hintergrund ist der besonders schwere Grundrechtseingriff,⁴ der mit einer Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an Polizei und Staatsanwaltschaft einhergeht.⁵ In nur einer Randziffer hat das Verfassungsgericht damit einen ebenso elementaren wie folgenreichen Grundsatz aufgestellt, der für Polizeibehörden ebenso gilt wie für Staatsanwaltschaften:⁶ den Grundsatz der Datentrennung.⁷ Nun mag es den Leser verwundern, ein zugegeben nicht allzu dünnes Werk in den Händen zu halten, das die Antwort auf die aufgeworfene Frage bereits auf der ersten Seite gegeben zu haben scheint. Ihre Existenzberechtigung finden die nachfolgenden über 500 Seiten in dem Wort „grundsätzlich“, das das Verfassungsgericht dahingehend präzisiert hat, dass „Ein-

¹ Protokoll der 21. Sitzung der Bürgerschaft v. 2.12.1965, S. 627; auch zit. bei *Droste*, Verfassungsschutzrecht, S. 518 Fn. 1649.

² So zutreffend zuletzt *BLKR*, Abschlussbericht, Rn. 539. Dass solch ein „Beifang“ in Strafverfahren gleichwohl eine Rolle spielen kann, hat bereits *Grünwald* in JZ 1966, 489, 497 fast zeitgleich zu *Helmut Schmidts* Äußerung zutreffend ins Feld geführt.

³ BVerfG, Urteil vom 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07 Rn. 123, mit seinem wesentlichen Inhalt dargestellt im 2. Kapitel unter B.II.2.p).

⁴ s. dazu eingehend 2. Kapitel unter C.II. *et passim*.

⁵ s. dazu im Urteil zum *Antiterrordateigesetz* BVerfG, Urteil v. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07 Rn. 123. Hierauf wird im 2. Kapitel ausführlich eingegangen.

⁶ s. zur Geltung dieser Grundsätze auch gegenüber der Staatsanwaltschaft 1. Kapitel unter J. sowie 2. Kapitel unter C.II.1.

⁷ s. eingehend hierzu 2. Kapitel 2. unter B.II.2.p) und C.III.6.b).

schränkungen der Datentrennung [...] nur ausnahmsweise zulässig [sind].“⁸ Wann eine solche Ausnahme zulässig ist, soll in dieser Arbeit eruiert werden.

Gesetzliche Regelungen hierzu finden sich primär in den einzelnen Nachrichtendienstgesetzen.⁹ Sie begründen entweder eine Übermittlungspflicht oder enthalten eine Übermittlungsbefugnis und schlagen damit die Brücke von den Nachrichtendiensten zu den Strafverfolgungsbehörden und damit zugleich vom Opportunitätsprinzip zum Legalitätsprinzip.¹⁰ Auf diesen Vorschriften liegt ein Hauptaugenmerk dieser Untersuchung.

Eine eingehende Untersuchung dieser Übermittlungsvorschriften existiert im wissenschaftlichen Schrifttum bisher nicht. Diese geringe wissenschaftliche Aufmerksamkeit steht im Widerspruch zur Bedeutung dieser Vorschriften für die informationelle Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden.¹¹ Denn nachrichtendienstliche Erkenntnisse sind für Strafverfolgungsbehörden in vielen Verfahren besonders wertvoll¹² und gerade im Bereich des Terrorismus, der Spionage und der Proliferation in vielen Verfahren nicht mehr wegzudenken¹³. Vielfach stoßen sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren erst an,¹⁴ und es ist davon auszugehen, dass ihre Bedeutung auch in Zukunft nicht abnehmen wird.¹⁵

Gerade weil Nachrichtendienste vielfach über strafrechtlich relevante Informationen verfügen, über deren Existenz die Strafverfolgungsbehörden nicht im Bilde sind, ist die Frage, wann die Nachrichtendienste *verpflichtet* sind, ihre Erkennt-

⁸ BVerfG, Urteil v. 24.4.2013 – 1 BvR 1215/07 Rn. 123 (*Antiterrordateigesetz*).

⁹ Dies sind das BVerfSchG, das BNDG, das MADG, das Artikel 10-Gesetz (G 10) sowie die 16 Verfassungsschutzgesetze der Länder. s. zu alledem ausführlich I. und 3. Kapitel.

¹⁰ Vgl. *Griesbaum/Wallenta*, NStZ 2013, 369, 374.

¹¹ So auch *Rehbein*, Verwertbarkeit, S. 20.

¹² *Droste*, Verfassungsschutzrecht, S. 474; *Rehbein*, Verwertbarkeit, S. 20; vgl. auch *Albert*, in: *Zoller/Korte*, S. 88, 105; *Taschke*, Behördliche Zurückhaltung, S. 45f.

¹³ Vgl. nur *Droste*, Verfassungsschutzrecht, S. 474, wonach die Strafverfolgungsbehörden auf solche Informationen der Nachrichtendienste sogar *angewiesen* sind. s. ferner exemplarisch nur die mündliche Äußerung von Generalbundesanwalt *Range* auf der Jahrespressekonferenz des GBA in Karlsruhe am 11.12.2013 im Hinblick auf Verfahren wegen *Proliferation*, wonach der GBA ohne Informationen deutscher Nachrichtendienste „praktisch nicht in der Lage [wäre], die Verantwortlichen [...] zu ermitteln“.

¹⁴ s. auch *Rehbein*, Verwertbarkeit, S. 20 Fn. 9. Hingegen ist hinter der Ansicht von *Bußmer*, in: *Lange*, Wörterbuch Innere Sicherheit, S. 344, 347, wonach „Verdachtsmeldungen“ der Nachrichtendienste meistens zu keinem Strafverfahren führen oder keinen bedeutenden Anteil an der Verurteilung haben, jedenfalls hinsichtlich der ersten These ein gewichtiges Fragezeichen zu setzen.

¹⁵ *Rehbein*, Verwertbarkeit, S. 20. Erst vor Kurzem ist wieder einmal bekannt geworden, dass es nachrichtendienstliche Erkenntnisse von US-Geheimdiensten waren, die über den BND an das BKA weitergegeben wurden und so auf die Spur von Islamisten geführt haben, die in Deutschland einen Sprengstoffanschlag mithilfe von Modellflugzeugen geplant haben sollen, vgl. DER SPIEGEL 27/2013 v. 1.7.2013, S. 16. Die Bundesanwaltschaft ermittelt u. a. wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB.

nisse von sich aus an Polizei und Staatsanwaltschaft weiterzugeben, von zentraler Bedeutung. Seitdem im November 2011 bekannt wurde, dass es drei Rechtsterroristen des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) gelingen konnte, mutmaßlich über einen Zeitraum von fast vierzehn Jahren von den Sicherheitsbehörden, insbesondere dem Verfassungsschutz, unentdeckt in Deutschland Morde und weitere schwere Verbrechen zu begehen,¹⁶ steht diese Frage in noch prominenterem Licht und bedarf noch dringlicher einer Antwort. Im Gesetz ist diese Antwort sehr schnell zu finden: § 20 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG schreibt vor, wann die Nachrichtendienste des Bundes, also das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD)¹⁷ Informationen über ihnen bekanntgewordene Straftaten an Polizei und Staatsanwaltschaft übermitteln müssen.¹⁸ Der Katalog, der in § 20 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG konkretisiert wird, enthält ausschließlich Staatsschutzdelikte. Hingegen finden sich selbst schwerste Straftaten wie Mord und Totschlag ohne Staatsschutzbezug in diesem Katalog übermittlungspflichtiger Straftaten ebenso wenig wie andere schwerwiegende Delikte außerhalb des Staatsschutzbereichs. Dies lässt erste Fragezeichen aufkommen. Innerhalb der Staatsschutzdelikte geht die Übermittlungspflicht hingegen sehr weit und erfasst – wie noch zu zeigen sein wird – auch weniger schwere Straftaten. Hier kommt sogleich die Frage auf, ob dies mit dem verfassungsrechtlichen Postulat aus dem Urteil zum *Antiterrordateigesetz*, wonach eine Übermittlung „nur ausnahmsweise“ zulässig ist,¹⁹ in Einklang gebracht werden kann.

Die mit § 20 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG konstituierte Übermittlungspflicht ist jedoch nicht absolut. Sie findet vielmehr ihre Grenzen in Übermittlungsverboten, die eine Übermittlungspflicht wieder entfallen lassen, und mehr noch, eine Übermittlung sogar zwingend untersagen (vgl. § 23 BVerfSchG). Das zweitälteste Gewerbe der Welt,²⁰ wie die Nachrichtendienste und Geheimdienste²¹ gelegentlich bezeichnet werden, ist seit jeher ganz besonders auf Geheimhaltung nicht nur bedacht, sondern auch angewiesen.²² Aus diesem Grund ordnet § 23 Nr. 2 BVerfSchG an, dass eine Übermittlung (zwingend) unterbleibt, „wenn überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern“. Wann dies der Fall sein soll, und welche Probleme damit einhergehen, ist bisher wissenschaftlich weitgehend ungeklärt.

¹⁶ s. dazu nur *BLKR*, Abschlussbericht, S. 3.

¹⁷ Die einzelnen Nachrichtendienste werden im 1. Kapitel ausführlich erörtert.

¹⁸ Für den BND gilt diese Vorschrift nach § 9 Abs. 3 BNDG, für den MAD nach § 11 Abs. 2 MADG, hierzu eingehend im 1. und 3. Kapitel. In einzelnen – nicht allen – Verfassungsschutzgesetzen der Länder findet sich eine entsprechende Parallelregelung; diese werden im 3. Kapitel unter H. in den Blick genommen.

¹⁹ s. oben Fn. 8.

²⁰ s. nur *DER SPIEGEL* 23/2013 v. 3.6.2013 „Verdeckte Recherchen“, S. 42; s. auch *Zoller*, in: *Zoller/Korte*, S. 9, 10 in Bezug auf die Spionage.

²¹ s. zur begrifflichen Unterscheidung 1. Kapitel unter B.II.

²² s. hierzu 3. Kapitel unter D.II.